

CECONOMY

Hauptversammlung der CECONOMY AG am 12. Februar 2020

INFORMATIONEN ZUR STIMMRECHTSVERTRETUNG DURCH DIE VON DER GESELLSCHAFT BENANNTEN STIMMRECHTSVERTRETER

Hinweis: Auch Vorzugsaktionäre haben in dieser Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

anlässlich der Hauptversammlung der CECONOMY AG am 12. Februar 2020 bieten wir den stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionären der CECONOMY AG die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an. Dieser Service ermöglicht es Ihnen, neben der Stimmrechtsbevollmächtigung z. B. an Kreditinstitute oder Aktionärsvereinigungen, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen für die Ausübung Ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu erteilen, ohne dass Sie persönlich am Ort der Hauptversammlung anwesend sein müssen. Alle übrigen zulässigen Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, werden durch dieses Angebot zur Stimmrechtsausübung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbstverständlich nicht berührt.

Aufgrund des Ausfalls der Dividende für das Geschäftsjahr 2017/18 sind auch die Vorzugsaktionäre in der Hauptversammlung am 12. Februar 2020 stimmberechtigt. Die folgenden Erläuterungen zur Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten deshalb für Stamm- und Vorzugsaktionäre.

1. Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können

ab Mittwoch, 22. Januar 2020, 0.00 Uhr MEZ, bis Mittwoch, 12. Februar 2020, 12.00 Uhr MEZ,

über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem unter www.ceconomy.de/Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft.

Für den Zugang zum internetgestützten Vollmachts- und Weisungssystem wird die Eintrittskartennummer benötigt. Bitte fordern Sie Ihre Eintrittskarte(n) rechtzeitig bei Ihrer/Ihren Depotbank(en) an.

Für eine Weisungserteilung klicken Sie bitte für den jeweiligen Abstimmungspunkt Ja oder Nein an. Wollen Sie sich zu einem Abstimmungspunkt der Stimme enthalten, so klicken Sie bitte zu diesem Abstimmungspunkt nichts an.

2. Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in sonstiger Weise

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können in Textform auch

- bis Dienstag, 11. Februar 2020, 12.00 Uhr MEZ, unter der Adresse

CECONOMY AG
Group Corporate Legal
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf

oder

- bis Mittwoch, 12. Februar 2020, 12.00 Uhr MEZ,

per Telefax unter: +49 (0)211 5408-7005
oder per E-Mail unter: hv2020@ceconomy.de

erteilt, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft.

Unter der vorgenannten Adresse, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse können auch die entsprechenden Vordrucke angefordert werden. Die Vordrucke können auch im Internet unter www.ceconomy.de/Hauptversammlung abgerufen werden.

Wenn Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter der vorgenannten Adresse, per Telefax oder per E-Mail bevollmächtigen wollen, möchten wir Sie bitten, den Ihnen zur Verfügung gestellten Vordruck für Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu benutzen und die von Ihrer/Ihren Depotbank(en) erhaltene(n) Eintrittskarte(n) beizufügen. Bitte fordern Sie Ihre Eintrittskarte(n) rechtzeitig bei Ihrer/Ihren Depotbank(en) an.

Für eine Weisungserteilung kreuzen Sie bitte für den jeweiligen Abstimmungspunkt das Ja- oder das Nein-Kästchen an. Wollen Sie sich zu einem Abstimmungspunkt der Stimme enthalten, so kreuzen Sie bitte kein Kästchen zu diesem Abstimmungspunkt an.

3. Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an der Zu- und Abgangskontrolle während der Hauptversammlung

Während der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen darüber hinaus an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte an der Zu- bzw. Abgangskontrolle erteilt, geändert oder widerrufen werden.

4. Allgemeine Hinweise zur Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Auch im Fall der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung der Aktionärin/des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes der Aktionärin/des Aktionärs nach den in der Einladung zur Hauptversammlung der CECONOMY AG am 12. Februar 2020 beschriebenen Bestimmungen (siehe dort TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS) erforderlich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur aufgrund ausdrücklicher und eindeutiger Weisungen ausüben. Deshalb müssen die Aktionärinnen/Aktionäre – neben der Vollmacht – zu den Gegenständen der Tagesordnung, zu denen sie eine Stimmrechtsausübung wünschen, ausdrückliche und eindeutige Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Sollte über die Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstands hinaus zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen. Sie stehen nur für die Abstimmung über solche Beschlussvorschläge von Vorstand, Aufsichtsrat oder Aktionärinnen/Aktionären zur Verfügung, die mit der Einberufung der Hauptversammlung oder später gemäß § 124 Abs. 1 oder 3 AktG bekannt gemacht worden sind.